



Digitalisierung und Innovation

Finanzierung von Digitalisierungs- und Innovationsvorhaben sowie von Investitionen und Betriebsmitteln innovativer Unternehmen.

380 Kredit

Förderziel

Der ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit (ERP: European Recovery Programme) ermöglicht innovativen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmern und Freiberuflern im Inland eine zinsgünstige Finanzierung von Vorhaben in Deutschland. Gefördert werden auch gewerbliche Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht.

Der Zinssatz wird aus Mitteln des ERP-Sondervermögens vergünstigt. Besonders günstige Zinsen erhalten Unternehmen für Vorhaben in deutschen Regionalfördergebieten (www.kfw.de/regionalfördergebiete).

Als Ergänzung zum Kredit wird ein ERP-Förderzuschuss angeboten. Weitere Informationen dazu finden Sie nachfolgend im Kapitel "ERP-Förderzuschuss".

Antragsteller

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
 - o mit Sitz in Deutschland
 - mit Sitz im Ausland für Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Betriebsstätten oder Filialen in Deutschland
- Einzelunternehmer oder Freiberufler
 - in Deutschland
 - im Ausland für Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Betriebsstätten oder Filialen in Deutschland
- Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Kommission mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro, vertiefende Informationen finden Sie im Merkblatt "Definition für kleine und mittlere Unternehmen", Bestellnummer 600 000 0196.
- Gefördert werden größere mittelständische Unternehmen, deren Gruppenumsatz 500 Millionen Euro nicht überschreitet.

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden.

Als verbundene Unternehmen gelten

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist,
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind,





alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

Beteiligung von Kreditinstituten, Versicherungen oder vergleichbaren Finanzinstitutionen

Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen dürfen grundsätzlich am antragstellenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Hiervon ausgenommen ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut. Für dieses gilt über die gesamte Kreditlaufzeit eine maximale Grenze für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am geförderten Unternehmen in Höhe von 25 %.

Förderausschlüsse

Antragsteller, in deren Gesellschafterkreis mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind.

Förderfähige Maßnahmen

Investitionen

Gefördert wird der Investitionsbedarf:

- Im Zusammenhang mit einem Innovationsvorhaben zur Neuentwicklung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen die neu für das Unternehmen sind
- Im Zusammenhang mit einem Digitalisierungsvorhaben
- Innovativer Unternehmen

Betriebsmittel

Gefördert wird der Betriebsmittelbedarf:

- Im Zusammenhang mit einem Innovationsvorhaben zur Neuentwicklung von Produkten,
 Verfahren und Dienstleistungen die neu für das Unternehmen sind
- Im Zusammenhang mit einem Digitalisierungsvorhaben
- Innovativer Unternehmen.

Eine detaillierte Übersicht über förderfähige Vorhaben beziehungsweise Unternehmen entnehmen Sie bitte der Anlage "ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit – Förderfähige Maßnahmen" zu diesem Merkblatt, (Bestellnummer 600 000 4009).

Bei digitalen beziehungsweise innovativen Vorhaben wird ein Zeitraum von maximal 24 Monaten ab Vorhabensbeginn finanziert.

Folgende Kosten werden gefördert (siehe auch "Beihilfe"):

- Investitionen und Betriebsmittel k\u00f6nnen beihilfefrei sowie mit Beihilfen unter der Deminimis-Verordnung (Komponente 1, siehe Hinweise zu beihilferechtlichen Regelungen) gef\u00f6rdert werden:
 - Kostendarstellung:

Stand: 20.02.2025 • Bestellnummer: 600 000 4011

KfW Bankengruppe • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt

Infocenter • Telefon: 0800 539 9001 (kostenfrei) • Fax: +49 69 7431 9500 • www.kfw.de





Einzelkostenaufstellung oder "vereinfacht ermittelte Kosten" für Innovations- und Digitalisierungsvorhaben.

Einzelkostendarstellung für den Finanzierungsbedarf innovativer Unternehmen.

Erläuterung: "Vereinfacht ermittelte Kosten": Aus Vereinfachungsgründen können Kosten in Höhe von maximal 200 % der vorhabensbezogenen Personalkosten als Alternative zu förderfähigen vorhabensbezogenen Investitionskosten beziehungsweise Betriebsmitteln angesetzt werden.

- Investitionen k\u00f6nnen als "Investitionsbeihilfen f\u00fcr kleine und mittlere Unternehmen" auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 2 siehe "Beihilfe") gef\u00f6rdert werden:
 - Ausschließlich Kosten einer Investition in materielle/immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte im Hinblick auf zuvor dort nicht hergestellte Produkte oder erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.
 - Kostendarstellung: Einzelkostenaufstellung

Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Förderausschlüsse

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben
- Unternehmens- oder Beteiligungserwerb in Form von Share Deals
- Treuhandkonstruktionen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (zum Beispiel käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG beziehungsweise die Übernahme des gef\u00f6rderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - o zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - o im Rahmen beziehungsweise infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteile

und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte).

Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen F\u00f6rderausschluss fallen, siehe "Beihilfe".





 Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: www.kfw.de/ausschlussliste.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

- Grundsätzlich ist die Kombination eines Kredites aus dem Programm ERP-Digitalisierungsund Innovationskredit mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) möglich.
- Sofern Beihilfen unterschiedlicher Beihilfegeber für dieselben förderfähigen Kosten in Anspruch genommen werden, sind die jeweils relevanten Beihilfehöchstbeträge und Kumulierungsvorschriften einzuhalten.
- Für Stromerzeugungsanlagen gilt: Sofern für diese Anlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder eine vergleichbare staatliche Förderung (zum Beispiel in Gestalt einer Einspeisevergütung) in Anspruch genommen wird, darf die Anlage nur mit einem KfW-Kredit ohne staatliche Beihilfen finanziert werden. Die Kombination mit weiteren KfW-Förderprodukten ist nur dann möglich, wenn diese ebenfalls keine staatlichen Beihilfen enthalten.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Kreditbetrag

- mindestens 25.000 Euro pro Vorhaben.
- maximal 25 Millionen Euro pro Innovations- und Digitalisierungsvorhaben.
- maximal 7,5 Millionen Euro pro Vorhaben innovativer Unternehmen.

Nebenbedingung: Die Finanzierung innovativer Unternehmen unter dem Kriterium "Innovationsförderung" wird auf das 3-fache der als Grundlage für die Antragstellung dienenden Kreditförderung/ Bürgschaft beziehungsweise bei einer Zuschussförderung auf das 10-fache des erhaltenen Förderbetrags aus einem europäischen oder nationalen Forschungs- und/oder Innovationsprogramm bis zum Kredithöchstbetrag limitiert.

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

Laufzeit und Zinsbindung

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen bei einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren zur Verfügung

 bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit

Stand: 20.02.2025 • Bestellnummer: 600 000 4011

KfW Bankengruppe • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt

Infocenter • Telefon: 0800 539 9001 (kostenfrei) • Fax: +49 69 7431 9500 • www.kfw.de





- bis zu 7 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit.

Zinssatz

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und dem Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem", Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Bereitstellung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100% des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann im Einzelfall verlängert werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Betrag zur Finanzierung von Vorhaben innovativer Unternehmen wird beginnend ab 2 Bankarbeitstage und 6 Monate nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,15% pro Monat berechnet.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.





Tilgung

Während der tilgungsfreien Jahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge.

Danach wird der Kredit

vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden. Kredite zur Finanzierung von Digitalisierungs- oder Innovationsvorhaben dürfen erst nach Ablauf von 3 Jahren nach der KfW-Zusage außerplanmäßig getilgt werden.

Antragstellung

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm über Finanzierungspartner. Ihren Antrag stellen Sie bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl vor Beginn des Vorhabens.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrem Finanzierungspartner.

Unterlagen

Die meisten benötigten Angaben werden automatisiert abgefragt. Darüber hinaus werden folgende Angaben benötigt:

- Die "gewerbliche Bestätigung zum Antrag (gBzA)". Diese erstellen Sie elektronisch im gBzA-Center (LINK) der KfW durch Auswahl des gewünschten Produkts und Eingabe Ihrer Daten. Das von Ihnen erzeugte und unterzeichnete Dokument muss dem Finanzierungspartner übermittelt werden. Über die auf dem Dokument ausgewiesene gBzA mit Identifikationsnummer kann das Finanzierungsinstitut Ihre gespeicherten Daten in den weiteren Prozess der Antragstellung für Ihren Förderkredit einbinden. Für eine erleichterte Antragstellung haben wir die wichtigsten Schritte zum Ausfüllen der gBzA schriftlich in einer Ausfüllhilfe (Bestellnummer 600 000 4786) für Sie zusammengefasst.
- Bei Beantragung einer Finanzierung mit De-minimis-Förderung sind folgende Angaben zusätzlich erforderlich:

Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, Bestellnummer 600 000 0075. Diese verbleibt beim Finanzierungspartner.

- Bei Beantragung einer Finanzierung nach Artikel 17 der Allgemeinen
 Gruppenfreistellungsverordnung sind folgende Angaben zusätzlich erforderlich:
 - Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Definition (für verflochtene Unternehmen: Bestellnummer 600 000 0196; für nicht verflochtene Unternehmen Bestellnummer: 600 000 0095). Die Selbsterklärung verbleibt beim Finanzierungspartner.
- Datenliste "Subventionserhebliche Tatsachen", Bestellnummer 600 000 4952.





Alle Angaben zum Antrag sind durch den Antragsteller im Rahmen der Antragstellung beim Finanzierungspartner zu bestätigen.

ERP-Förderzuschuss

Zuschussbetrag

Der Zuschuss beträgt 3 % des ausgezahlten Kreditbetrages, höchstens jedoch 200.000,00 EUR.

Antragstellung

Gemeinsam mit dem Kreditantrag können Sie für Digitalisierungs- oder Innovationsvorhaben (nicht für den Verwendungszweck innovatives Unternehmen) bei Ihrem Finanzierungspartner einen Antrag auf den ERP-Förderzuschuss stellen.

Unterlagen

Für den Zuschuss werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Das vom Antragsteller ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular für den ERP-Förderzuschuss, Bestellnummer 600 000 5229
- De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, Bestellnummer 600 000 0075

Zusage

Nach Kreditzusage und erfolgreicher Antragsprüfung durch die KfW erhalten Sie für den Zuschuss eine separate Zusage der KfW. Der Zuschuss wird auf der Grundlage eines privatrechtlichen Zuschussvertrages gewährt, der durch die Zusage der KfW (Angebot) und den Auszahlungsantrag des Zuschussnehmers (Annahme) zustande kommt.

Auszahlung

Nach Vollauszahlung Ihres Kredits können Sie die Auszahlung des Zuschusses über Ihren Finanzierungspartner bei der KfW beantragen.

Dazu werden zusätzlich folgende Angaben beziehungsweise Unterlagen benötigt:

- Auszahlungsantrag für den ERP-Förderzuschuss, Bestellnummer 600 000 5230
- Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers / Beteiligungsnehmer, Bestellnummer 600 000 0067

Verwendung

Der ERP-Förderzuschuss darf nur für das antragstellende Unternehmen in Deutschland eingesetzt werden.

Beihilfe

In diesem Programm vergibt die KfW unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen Beihilfen in Form von Zinssubventionen und Zuschüssen. Daneben wird für den Kredit auch ein beihilfefreier Zinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten.

Infocenter • Telefon: 0800 539 9001 (kostenfrei) • Fax: +49 69 7431 9500 • www.kfw.de





Es gelten die einschlägigen Vorgaben des Abschnitts B des "Allgemeines Merkblatts zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065. Hier finden Sie auch vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorgaben.

Es können Beihilfen gemäß der **De-minimis-Verordnung** (EU) Nummer 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (EU-Amtsblatt L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023) in Anspruch genommen werden (Komponente 1).

Diese Beihilfen können für die Finanzierung von Investitionen und/oder Betriebsmitteln genutzt werden. Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben:

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren kumuliert 300.000 Euro nicht übersteigen. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfehöchstbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

Es können für den Kredit Beihilfen nach der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (EU-Amtsblatt L 167/1 vom 30. Juni 2023) in Anspruch genommen werden.

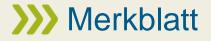
- Diese Beihilfen können ausschließlich für die Finanzierung von Investitionen genutzt werden. Details entnehmen Sie bitte dem KfW-Merklatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.
- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2, 3 und 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 litera c Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Artiktel 2 Nummer 18 litera a-e Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung zutrifft.
- Darüber hinaus sind Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsanordnung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Hierbei gilt:

- Es gilt die nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung-Regelung einschlägige Beihilfehöchstintensität beziehungsweise der einschlägige Beihilfehöchstbetrag (Anmeldeschwelle). Die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000
 Euro in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der
 Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

Stand: 20.02.2025 • Bestellnummer: 600 000 4011





Beihilfen können nach folgender Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung-Regelung beantragt werden:

"Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)" gemäß Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 2)

Hinweis ERP-Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln (Bestellnummer 600 000 0194) sind Bestandteil dieses Merkblatts.

Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind in dem gesonderten Dokument "Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen" für das beantragte Förderprodukt abschließend aufgelistet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar.

Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Auftraggeber und Durchführung

Der ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit und der ERP-Förderzuschuss werden im Auftrag des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durchgeführt.



